

**Schulverein der Kath. Schule
Hamburg-Farmsen e.V.**

Satzung

Stand April 2017

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Schulverein der Kath. Schule Hamburg-Farmsen mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Schulverein der Kath. Schule Hamburg-Farmsen e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, und zwar insbesondere die Erziehung der Schüler der Katholischen Schule Hamburg-Farmsen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden verwirklicht, die die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern, insbesondere den neuzeitlichen unterrichtlichen Bestrebungen und den auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen wie Klassenreisen, Schülerwanderungen, Schullandheimaufenthalten und dergleichen Rechnung tragen.

Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die für Hamburg-Farmsen zuständige römisch-katholische Kirchengemeinde (derzeit die Katholische Kirchengemeinde Heilig-Geist in Hamburg-Farmsen), die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und/oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat zu.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Stiftungen jeglicher Art
3. Veranstaltungen

Alle Mittel dienen ausschließlich und unmittelbar nur den durch die Satzung bestimmten gemeinnützigen Zwecken.

§ 4 Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, auch Personengemeinschaften oder juristischen Personen. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des ersten Betrages erworben.

§ 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Durch Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand. Der Austritt erfolgt nach einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende.
2. Sobald kein Kind des Mitglieds diese Schule mehr besucht, es sei denn, die Mitgliedschaft wird durch weitere Beitragszahlungen aufrechterhalten.
3. Durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Absichten des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12,00 Euro jährlich. Der jeweilige Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Geleistete Beiträge werden nicht erstattet. An das Vereinsvermögen können von Mitgliedern keine Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, zum Beispiel Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus sechs Personen:

1. Vorsitzender
2. stellv. Vorsitzender
3. Rechnungsführer
4. Schriftführer
5. ein Elternratsmitglied
6. der Schulleiter oder dessen Stellvertreter als nicht stimmberechtigter Besitzer

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die nur gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Allen Vereinsmitgliedern ist unbenommen, an den Vorstandssitzungen als Zuhörer teilzunehmen, jedoch ergehen besondere Einladungen an diese Mitglieder nicht. Für Fehlgeschäfte haftet der Vorstand „en bloc“ nicht. Stellt der Vorstand ein persönliches Verschulden eines Vorstandmitgliedes fest, so ist dieser haftbar zu machen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so beruft der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sofort ein neues aus dem Mitgliederkreise.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten gegebenenfalls nur ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche persönlichen Vorteile ziehen. Niemand darf durch unangebrachte Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Die unter 1 bis 4 in § 8 genannten Vorstandsmitglieder werden jeweils für ein Jahr von den Mitgliedern des Schulvereins auf der Hauptversammlung gewählt. Die Amtszeit läuft bis zur Neuwahl. Es gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Das Stimmrecht üben nur Mitglieder aus. Mitglieder, deren Kinder die Katholische Schule Farmsen und ihre Einrichtungen besuchen, dürfen bei Abwesenheit das Stimmrecht auf den Ehegatten übertragen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Mitglieder zur Prüfung des Jahresabschlussberichtes. Diese Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten den Prüfungsbericht.

§ 11 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einberufung obliegt dem Vorstand durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Innerhalb der ersten vier Monate im neuen Rechnungsjahr findet die Hauptversammlung statt. Es erfolgt hierbei die Vorlage der Jahresrechnung, die Bekanntgabe des Prüfungsberichtes und die Vorstandswahl. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, mit der Maßgabe, dass die Mitglieder die Einladung spätestens 8 Tage vor Beginn der Versammlung erhalten, und 1 Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt.

§ 12 Niederschrift

Über jede Sitzung des Vorstandes und jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist, nachdem der Vorstand von dem Inhalt Kenntnis genommen hat.

§ 13 Satzungsänderung

Jeder Antrag auf Satzungsänderung ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung zusammen mit der Einberufung zur Versammlung schriftlich vorzulegen. Die 2/3tel Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet über die Annahme. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionell, nicht sinnändernde Satzungsänderungen selbstständig, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

§ 14 Auflösung

Ist der Vorstand der Ansicht, dass die Vorbedingungen für ein weiteres Bestehen des Schulvereins nicht mehr gegeben sind, hat er eine Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einzuberufen. Ein Antrag auf Auflösung kann auch von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand hat daraufhin innerhalb von 3 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die für Hamburg-Farmsen zuständige römisch-katholische Kirchengemeinde (derzeit die Katholische Kirchengemeinde Heilig-Geist in Hamburg-Farmsen), die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und/oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (siehe auch § 2) zu.

Uta Steinhausen
1. Vorsitzende

Nadja Weigmann
stellv. Vorsitzende